

**BUNDESPARTEIGERICHT**  
**CDU-BPG 5/2005**

---

**B E S C H L U S S**

In der Parteigerichtssache

des Herrn R. B. in K.

**- Antragsteller und Beschwerdeführer -**

**Verfahrensbevollmächtigter:**

Herr Rechtsanwalt M. H. in G.

gegen

den CDU-Landesverband N.-W.,  
vertreten durch den Landesvorstand,  
dieser vertreten durch den  
Landesvorsitzenden Herrn Dr. J. R. MdL und den  
Generalsekretär Herrn H.-J. R. MdL in D.

**- Antragsgegner und Beschwerdegegner -**

**Verfahrensbevollmächtigter:**

Herr Rechtsanwalt Dr. T. H. in E.

wegen Anfechtung des Einspruchs gegen eine Kandidatenaufstellung

hat das Bundesparteigericht der CDU auf Grund der mündlichen Verhandlung vom  
27. September 2005 in Berlin unter Mitwirkung von:

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a. D.

**Dr. Pia Rumler-Detzel**

- Vorsitzende -

Präsident des Landgerichts a. D.

**Dr. Friedrich August Bonde**

Regierungsdirektor

**Bernhard Hellner**

Richterin am Bundesgerichtshof a. D.

**Dr. Heidi Lambert-Lang**

Richter am Bundesgerichtshof a. D.

**Karl-Friedrich Tropf**

- beisitzende Richter -

beschlossen:

- 1. Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landesparteigerichts der CDU N. vom 24. Februar 2005 – Az. LPG 12/04 – wird zurückgewiesen.**
- 2. Das Verfahren ist gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.**

## Gründe:

### I.

Der Antragsteller ist seit 1969 Mitglied der CDU im Kreisverband K. des Landesverbandes N.-W. und war von 1994 bis zur Landtagswahl am 22. Mai 2005 Mitglied des Landtages. Er wurde 1998 Vorsitzender der CDU K.. Dieses Amt legte er am 28. Oktober 2003 im Zusammenhang mit Vorwürfen, im Jahre 1999 gegen das Parteienfinanzierungsgesetz verstoßen zu haben, „aus Verantwortung für das Ansehen der CDU K. und um Schaden von der Partei abzuwenden“, nieder. Die Untersuchung der Vorwürfe durch die Staatsanwaltschaft ist noch nicht abgeschlossen.

Der Kreisverband K., dessen Gebiet mehrere Landtagswahlkreise umfasst, führte zur Vorbereitung der Landtagswahl vom 22. Mai 2005 am 8. November 2004 eine gemeinsame Vertreterversammlung zur Aufstellung der CDU-Bewerber für die K. Wahlkreise durch. Von der Versammlung wurde der Antragsteller als Bewerber für den Wahlkreis .. – ... II – gewählt.

In der Folgezeit wurden im Landesverband Überlegungen angestellt, die Aufstellung des Antragstellers als Wahlkreiskandidat der CDU mit Hilfe eines Einspruchs des Landesvorstandes gegen den Beschluss der Vertreterversammlung noch einmal auf den Prüfstand zu stellen. Der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers bat den Vorsitzenden des Antragsgegners mit Schreiben vom 14. November 2004, ihm vorab die Gründe mitzuteilen, die den Landesvorstand zu einem solchen Einspruch veranlassen könnten und einen Termin für eine darüber dann zu führende Erörterung vorzuschlagen. Der Generalsekretär der CDU N.-W. antwortete unter dem 18. November 2004, dass sich der Landesvorstand in seiner nächsten Sitzung am 29. November 2004 mit der Frage befassen und voraussichtlich eine Entscheidung treffen werde, ob er von seinem Einspruchsrecht Gebrauch macht. Weiter heißt es in diesem Schreiben: „Ihnen steht es selbstverständlich frei, für Ihren Mandanten eine schriftliche Stellungnahme zu der anstehenden Entscheidung abzugeben“. Der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers wiederholte daraufhin mit Schreiben vom 22. November 2004 seine Bitte, ihm zunächst die Gründe für einen Einspruch mitzuteilen.

In seiner Sitzung am 29. November 2004 beschloss der Vorstand des Antragsgegners einstimmig:

1. Der Landesvorstand macht von seinem Recht des § 18 Absatz 6 LandeswahlG ... in Verbindung mit § 28 Absatz 3 Satzung CDU ... in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Verfahrensordnung für die Aufstellung der Bewerber/innen zum Deutschen Bundestag,

zum Landtag des Landes N.-W., zum Europäischen Parlament der CDU ... Gebrauch  
und legt

### Einspruch

gegen die Aufstellung von R. B. MdL als Bewerber der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, Landesverband N.-W., zur Wahl des Landtages des Landes N.-W. am 22. Mai 2005 für den Wahlkreis .. – ...II – in der gemeinsamen Vertreterversammlung des CDU-Kreisverbands K. am 8. November 2004 ein.

2. Die Aufstellungsversammlung ist zeitnah erneut durchzuführen.

Hiervon wurde der Antragsteller durch den Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners unter dem 30. November 2004 schriftlich unterrichtet. Gleichzeitig lud der Kreisvorstand der CDU K. die Vertreter zu einer neuen Wahlversammlung am 14. Dezember 2004 ein.

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2004 bat der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers den Antragsgegner erneut um eine Begründung des Einspruchs. Der Verfahrensbevollmächtigte des Antragsgegners antwortete unter dem 9. Dezember 2004, dass für den Einspruch eine Begründung nicht erforderlich sei. Weiter heißt es in dem Schreiben: „Aus dem Einspruch des Landesvorstandes ist ersichtlich, dass dieser nicht aus formalen, sondern in der Person Ihres Mandanten liegenden Gründen eingelegt wurde, dass also der Landesvorstand Ihren Mandanten nicht als geeigneten Kandidaten ansieht“.

Daraufhin hat der Antragsteller mit Schriftsatz vom 11. Dezember 2004 – eingegangen per Fax am 12. Dezember 2004 – beim Landesparteigericht den Antrag gestellt, den Einspruch des Landesvorstands aufzuheben. Der Vorsitzende des Landesparteigerichts hat den Beteiligten mit prozessleitender Verfügung vom 13. Dezember 2004 mitgeteilt, dass eine Entscheidung aus tatsächlichen Gründen vor der Vertreterversammlung am 14. Dezember 2004 nicht möglich sei. Ebenfalls am 13. Dezember 2004 hat das Landgericht K. einen Antrag des Antragstellers, im Wege der einstweiligen Verfügung dem CDU-Kreisverband K. zu untersagen, in der Kreisvertreterversammlung am 14. Dezember 2004 eine Wahl von Bewerber/innen für die Landtagewahl 2005 durchzuführen, als unbegründet zurückgewiesen.

In der Vertreterversammlung der CDU K. am 14. Dezember 2004 wurden als Bewerber der Antragsteller,

Herr F.-J. K. und  
Herr Professor Dr. H.-J. V.

vorgeschlagen.

Von den 279 abgegebenen Stimmen entfielen auf Herrn F.-J. K. 151 Stimmen, auf den Antragsteller 121 Stimmen und auf Herrn Dr. H.-J. V. 2 Stimmen. Nach dem Protokoll wurde festgestellt, dass Herr F.-J. K. mit der erforderlichen Stimmenmehrheit als Wahlkreisbewerber gewählt worden war. Weiter heißt es in dem Protokoll, dass Einwendungen gegen das Wahlergebnis nicht erhoben wurden.

Der für die Einreichung des Wahlvorschlages zuständige Landesverband reichte am 17. Dezember 2004 den Wahlvorschlag F.-J. K. bei dem zuständigen Kreiswahlleiter in K. ein.

Der Antragsteller hat seinen Antrag an das Landesparteigericht, den Einspruch des Landesvorstands aufzuheben, anschließend weiter verfolgt. Als Antragsgegner hat er sowohl den CDU-Landesverband N.-W. (Antragsgegner zu 1) als auch den Vorstand des CDU-Landesverbands (Antragsgegner zu 2) benannt. Er hat die Auffassung vertreten, dass er durch die Wahl auf der Vertreterversammlung am 8. November 2004 bereits eine rechtlich erhebliche Position erlangt habe. In diese Rechtsposition habe der Landesvorstand nicht einfach formal oder willkürlich von oben eingreifen können. Das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren sei kein Grund, Einspruch gegen seine Aufstellung als Kandidat für die Landtagswahl einzulegen. Es gelte die Unschuldsvermutung. Im Übrigen entbehrten die ihm zur Last gelegten Vorwürfe der Grundlage. Der Einspruch sei rechtswidrig und nichtig, weil ihm zuvor kein rechtliches Gehör gegeben worden sei und der Landesvorstand es unterlassen habe, den Einspruch zu begründen.

Der Antragsteller hat beantragt,

1. den Einspruch des Landesvorstandes vom 29. November 2004 für rechtswidrig zu erklären und aufzuheben,
2. hilfsweise: festzustellen, dass der Einspruch rechtswidrig ist.

Der Antragsgegner hat beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Der Antragsgegner hat die Auffassung vertreten, dass die Anträge des Antragstellers schon deshalb unzulässig seien, weil der am 14. Dezember 2004 gewählte Bewerber F.-J. K. inzwischen als Kreiswahlvorschlag beim zuständigen Kreiswahlleiter eingereicht worden sei. Im Übrigen handele es sich bei dem Einspruch um eine politische Entscheidung des Landesvorstandes, die nicht anfechtbar sei und weder einer vorherigen Anhörung noch einer Begründung bedürfe. Letztlich sei dem Antragsteller durch das Schreiben des Generalsekretärs des CDU-Landesverbandes N.-W. vom 18. November 2004 rechtliches Gehör gewährt worden.

Das Landesparteigericht hat die Anträge mit Beschluss vom 24. Februar 2005 als unzulässig verworfen. Das Landesparteigericht hat die Auffassung vertreten, dass der als Antragsgegner zu 1) bezeichnete CDU-Landesverband als solcher an dem Vorgang nicht beteiligt und die gegen ihn gerichteten Anträge schon deswegen unzulässig seien. Die Anträge gegen den als Antragsgegner zu 2) bezeichneten Landesvorstand seien deshalb unzulässig, weil der Einspruch für den Antragsteller keine Entscheidung i. S. des § 13 Abs. 1 Nr. 12 PGO sei. Der Einspruch sei ausschließlich an den Kreisvorstand gerichtet.

Der Beschluss ist dem Antragsteller mit Verfügung vom 3. März 2005 zugestellt worden. Mit Schriftsatz vom 30. März 2005 – eingegangen am 1. April 2005 – hat der Antragsteller gegen den Beschluss des Landesparteigerichts Beschwerde eingelegt.

Der Antragsteller ist der Auffassung, dass der Einspruch des Landesvorstandes entgegen der Meinung des Landesparteigerichts eine Entscheidung i. S. des § 13 Abs. 1 Nr. 12 PGO sei, weil er auch ihm gegenüber materiellrechtliche Folgen habe, indem er seine aus der Abstimmung vom 8. November 2004 erwachsene Rechtsposition suspendiere und aufhebe. Den CDU-Landesverband habe er deswegen neben dem Landesvorstand als weiteren Antragsgegner bezeichnet, weil er es für möglich halte, dass der Landesvorstand lediglich als Vertreter des Landesverbands gehandelt habe. Von seiner Seite könne diese Frage nicht abschließend beurteilt werden. Zur Rechtswidrigkeit des Einspruchs wiederholt der Antragsteller seine Auffassungen aus erster Instanz.

Inzwischen hat die Wahl zum Landtag von N.-W. am 22. Mai 2005 stattgefunden. Wahlkreis-kandidat der CDU war für den Wahlbezirk .. – ... II – F.-J. K., der mit 40,5 % der Stimmen als Direktkandidat in den Landtag gewählt worden ist.

Der Antragsteller beantragt nunmehr,

festzustellen, dass der Einspruch des Vorstandes des CDU-Landesverbandes N.-W. vom 29. November 2004 rechtswidrig ist.

Der Antragsgegner beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Der Antragsgegner wiederholt seine Auffassungen aus erster Instanz.

## II.

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden; sie ist zulässig. In der Sache hat die Beschwerde jedoch keinen Erfolg.

Klarstellend zu berichtigen ist allerdings das Rubrum. Richtiger Antragsgegner ist allein der CDU-Landesverband N.-W. und nicht auch dessen Vorstand. Das entspricht dem Rechtsträgerprinzip bei Anfechtungsklagen im Verwaltungsprozess (Kopp, VwGO, 14. Auflage 2005, § 78, Rdnr. 3) und gilt auch dann, wenn Antragsgegner der Landesverband einer politischen Partei ist, die nach § 3 PartG hinsichtlich ihrer Beteiligungsfähigkeit juristischen Personen gleichgestellt ist. Der Vorstand des CDU-Landesverbands N.-W. hat den Einspruch gegen die Wahl des Antragstellers zum Wahlkreisbewerber als das nach § 28 Abs. 3 der Satzung des CDU-Landesverbandes N.-W. hierfür zuständige Organ des Landesverbands und somit auf Grund seiner Vertretungsmacht eingelegt. Der Klarstellung, dass allein der Landesverband Antragsgegner ist, steht nicht entgegen, dass der Antragsteller neben dem Landesverband auch den Landesvorstand als Antragsgegner benannt hat. Parteibezeichnungen sind als prozessuale Willenserklärungen nach ihrem erkennbaren objektiven Sinn auszulegen (Kopp, a.a.O. § 82, Rdnr. 3). Partei ist, wer erkennbar gemeint ist und das ist der Landesverband, für den dessen Vorstand als Organ gehandelt hat. Eine solche Klarstellung hat der Antragsteller in seiner Beschwerdeschrift selbst angeregt.

Das Bundesparteigericht hat nach erfolgter Landtagswahl – anders als das Landesparteigericht – nur noch über den jetzt allein gestellten Antrag zu entscheiden, mit dem der Antragsteller von dem Anfechtungsantrag zulässigerweise zum Fortsetzungsfeststellungsantrag übergegangen ist (vgl. Bundesparteigericht der CDU, Beschluss vom 8. 12.1983 – CDU-BPG 3/83). Auch insoweit hat das Landesparteigericht den Antrag im Ergebnis zu Recht als unzulässig zurückgewiesen.

Anders als das Landesparteigericht kommt das Bundesparteigericht allerdings zu dem Ergebnis, dass der Einspruch des Vorstands des Antragsgegners gegen die Aufstellung des Antragstellers als Bewerber der CDU für die Wahl des Landtages von N.-W. am 22. Mai 2005 eine Entscheidung i. S. von § 13 Abs. 1 Nr. 12 PGO ist, die grundsätzlich Gegenstand einer Anfechtung vor dem Parteigericht sein kann. Regelungsgehalt des Einspruchs ist das suspensive Veto gegen die Aufstellungsentscheidung der Vertreterversammlung des CDU-Kreisverbandes K. am 8. November 2004 mit der Folge, dass eine neue Abstimmung stattzufinden hatte. Der Einspruch ist zwar keine Entscheidung in der Sache; diese traf endgültig die Vertreterversammlung bei der neuen Abstimmung am 14. Dezember 2004. Er ist aber insoweit eine Entscheidung, als er in Bezug auf das weitere Verfahren den CDU-Kreisverband K. verbindlich verpflichtete, eine neue Abstimmung herbeizuführen.

Dem Antragsteller fehlt für seinen Antrag, festzustellen, dass der Einspruch des Landesvorstands gegen seine Aufstellung als Bewerber der CDU für die Wahl des Landtages von N.-W. am 22. Mai 2005 rechtswidrig ist, jedoch die Antragsbefugnis. Adressat des Einspruchs ist allein der CDU-Kreisverband K., der für die Durchführung der Wahl des Wahlkreisbewerbers zuständig ist. Der Antragsteller wäre nur dann antragsbefugt, wenn der Einspruch des Landesvorstands durch seine Existenz oder seinen Inhalt zugleich rechtlich geschützte Interessen des Antragstellers berührte. Es ist zwar offensichtlich, dass die Chancen des Antragstellers, als Wahlkreiskandidat für den Wahlkreis .. aufgestellt und wieder in den Landtag gewählt zu werden, durch den Einspruch des Landesvorstandes schlechter geworden waren. Das bedeutet aber noch nicht, dass der Antragsteller auch in eigenen Rechten betroffen ist. Durch den Aufstellungsbeschluss zu seinen Gunsten auf der Vertreterversammlung am 8. November 2004 hatte der Antragsteller noch keinen Anspruch erworben, als Wahlkreiskandidat mit dem Kreiswahlvorschlag eingereicht zu werden. Bis zur Einreichung des Wahlvorschlages durch den Landesvorstand am 17. Dezember 2004 war die Vertreterversammlung an ihre Abstimmung nicht gebunden; sie konnte – unter Einhaltung des satzungsrechtlich vorgegebenen Verfahrens – ihren eigenen Aufstellungsbeschluss durch einen neuen Beschluss aufheben und ersetzen, und zwar nicht nur aus zwingenden Gründen, sondern auch in sonstigen Fällen, etwa bei besserer Qualifikation eines anderen Bewerbers oder weil einer Gruppe von Parteimitgliedern der zunächst gewählte Bewerber einfach missfiel (Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 7. Auflage 2002, § 21 Rdnr. 19; Schröder, Die Kandidatenaufstellung und das Verhältnis des Kandidaten zu seiner Partei in Deutschland und Frankreich, in: Schriften zum öffentlichen Recht, Bd. 155, 1971, S. 159 f.). Selbst nach Einreichung des Wahlvorschlages hätten die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson diesen ohne weitere Begründung bis zum Ablauf der Einrei-

chungsfrist durch gemeinsame schriftliche Erklärung zurücknehmen und den Weg für eine neue Kandidatenaufstellung freimachen können (§ 23 Abs. 1 LWahIG).

Der Einspruch des Landesvorstandes hatte – anders als die in der Delegiertenversammlung am 14. Dezember 2004 anstehende Abstimmung – auch keine unmittelbaren Auswirkungen auf das passive Wahlrecht des Antragstellers. Der mit dem Einspruch des Landesvorstandes verbundene Unterstützungseffekt zugunsten des Konkurrenten F.-J. K. berührt als solcher nicht die verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundsätze der Freiheit und Gleichheit der Wahl (Art. 38 Abs. 1 GG), die nach allgemeiner Auffassung auch bei der Kandidatenaufstellung zu beachten sind (BVerfGE 89, 243,251). Es widerspricht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht den Grundsätzen einer freien und gleichen Wahl, dass der Vorstand der Landespartei mit Wahlvorschlägen selbst hervortritt oder nach Maßgabe des § 18 Abs. 6 LWahIG durch Einspruch „einen gewissen Einfluss auf die Kandidatenaufstellung“ ausübt (BVerfGE 89, 243, 263 f.; zustimmend: Kuhl/Unruh, Materielles Wahlprüfungsrecht und Kandidatenaufstellung, DVBl. 1994, 1391, 1396). Voraussetzung der Kandidatenaufstellung ist, „dass sich eine Auswahl unter mehreren Wahlbewerbern an den Kriterien der Persönlichkeit und des politischen Programms orientieren kann“ (BVerfGE 89, 243, 260). Hierüber müssen sich die Stimmberechtigten hinreichend unterrichten können und dazu dient die persönliche Vorstellung der Bewerber, bei der sie ihr Programm vorstellen können. Die Unterstützung durch den Landesvorstand mag für die Meinungsbildung ebenso eine Rolle spielen wie die Unterstützung durch andere Parteimitglieder. Die Intensität eines unzulässigen alleinigen Vorschlagsrechts des Landesvorstandes hat der Einspruch weder rechtlich noch faktisch gehabt. Die Vertreterversammlung bleibt auch nach dem Einspruch des Landesvorstandes in ihrer Entscheidung frei und kann – wenn sie das politisch für geboten hält – den von dem Landesvorstand als ungeeignet abgelehnten Bewerber erneut und diesmal gegenüber dem Landesvorstand endgültig wählen (§ 18 Abs. 6 S. 2 LWahIG). Eine chancenreiche Kandidatur des Antragstellers war – wie die Abstimmung am 14. Dezember 2004 gezeigt hat – auch faktisch nicht ausgeschlossen.

Die Kandidatenauswahl ist im Kern ein politischer Vorgang. Es ist daher anerkannt, dass der Landesvorstand – wie mit Schreiben seines Bevollmächtigten vom 9. Dezember 2004 nachträglich geschehen – den Einspruch auch mit der Begründung erheben konnte, dass er den Kandidaten für ungeeignet ansieht (Schreiber, a.a.O., § 21 Rdnr. 17). Es oblag allein der politischen Bewertung durch die für den 14. Dezember 2004 einberufenen Vertreterversammlung, ob das gegen den Antragsteller noch schwebende staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren eine Grundlage für den Einspruch abgeben konnte und ob der Antragsteller wegen der gegen ihn erhobenen Vorwürfe oder aus anderen Gründen weniger geeignet war

als sein Mitbewerber F.-J. K., als CDU-Kandidat für den Wahlkreis .. in die Landtagswahl zu gehen. Gesetzliche Kriterien, diese Frage zu entscheiden, gibt es nicht.

Letztlich wäre der Fortsetzungsfeststellungsantrag auch unbegründet. Einer förmlichen Anhörung des Antragstellers bedurfte es vor Erhebung des Einspruchs nicht. Aus dem Landeswahlgesetz und der Satzung des CDU-Landesverbandes N.-W. ergibt sich keine Verpflichtung des Landesvorstandes, den gewählten Wahlkreisbewerber vor einem Einspruchsbeschluss anzuhören. § 28 Abs. 1 VwVfG und die gleichlautenden Vorschriften der Landesverwaltungsgesetze schreiben im Sinne eines allgemeinen Rechtsgedankens vor, dass einem Beteiligten, in dessen Rechte eingegriffen wird, vor Erlass des darauf gerichteten Verwaltungsaktes Gelegenheit zu geben ist, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Der Einspruch des Landesvorstandes ist aus den oben angeführten Gründen jedoch keine Entscheidung, die in Rechte des Antragstellers eingegriffen hat.

Der Einspruch des Landesvorstands vom 29. November 2004 bedurfte entgegen der Auffassung des Antragstellers auch keiner weiteren Begründung. § 18 Abs. 6 LWahlG schreibt eine Begründung ebenso wenig vor wie § 28 Abs. 3 der Satzung des CDU-Landesverbandes N.-W.. In der Kommentierung zu dem insoweit gleich lautenden § 21 Abs. 4 Bundeswahlgesetz heißt es, dass der Einspruch „der Natur der Sache nach ausdrücklich erklärt werden“ muss, „aber sonst an eine Form nicht gebunden“ ist (Seifert, Bundeswahlrecht, 3. Auflage 1976, § 21 Rdnr. 11; ähnlich Schreiber, a.a.O., § 21, Rdnr. 18). Das Bundesparteigericht schließt sich dieser Auffassung an. Die Wahl des Wahlkreisbewerbers ist letztlich das Ergebnis einer Parteiwillensbildung, an der die Parteimitglieder in je eigener Weise mitwirken und der grundsätzlich bis zum Ablauf der Einreichungsfrist anhält (§ 23 LWahlG). Der Einspruch gegen die Aufstellung des Antragstellers als Bewerber der CDU für die Wahl zum Landtag von N.-W. war in der Sache nichts anderes als die dem Landesvorstand von Gesetz und Satzung eingeräumte Möglichkeit, an diesem Willensbildungsprozess teilzunehmen. Dieser politische Willensbildungsprozess ist nicht an denselben Maßstäben zu messen wie ein Verwaltungsverfahren nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen. Die den politischen Parteien zugestandene Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Wahlen erfolgt nicht nach denselben Vorgaben wie die Auswahlentscheidung unter mehreren Bewerbern für eine Beamtenstelle. Der Einspruch des Landesvorstands nach § 18 Absatz 6 LWG ist kein Verwaltungsakt, für den die Begründungspflicht nach § 39 VwVfG oder den entsprechenden Bestimmungen der Landesverwaltungsgesetze gilt. Ob es – worauf der Antragsteller in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesparteigericht hingewiesen hat – ein Gebot des richtigen Umgangs miteinander gewesen wäre, ihn vor der Beschlussfassung über den Einspruch noch einmal anzuhören, kann aus Rechtsgründen dahinstehen. Diese Frage entzieht sich auch deshalb der Be-

urteilung durch das Bundesparteigericht, weil über das Miteinander des Antragstellers und der Mitglieder des Landesvorstandes der CDU N. in diesem Verfahren nicht zu befinden war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO.

gez. Dr. Rumler-Detzel

gez. Dr. Bonde

gez. Hellner

gez. Dr. Lambert-Lang

gez. Tropf

Ausgefertigt: Berlin, 16. Januar 2006